



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
3. Mai 2023

---

Siebenundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 18  
Nachhaltige Entwicklung

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 26. April 2023

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/77/L.64)]

### **77/283. Stärkung der freiwilligen nationalen Überprüfungen durch ländergesteuerte Evaluierung**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, dass viele Länder in Rückstand geraten, was ihre Verpflichtungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung angeht, und dass sich die Pandemie der Coronavirus-Krankheit, der Klimawandel und geopolitische Spannungen und Konflikte neben anderen Faktoren auf die Fortschritte auswirken,

*feststellend*, dass freiwillige nationale Überprüfungen in den letzten Jahren dadurch gestärkt wurden, dass 188 Länder oder 97 Prozent aller Mitglieder der Vereinten Nationen an diesem Prozess teilnehmen, was von der andauernden Entschlossenheit der nationalen Regierungen zeugt, die Agenda 2030 und die darin enthaltenen Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen,

*daran erinnernd*, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Weiterverfolgungs- und Überprüfungsmechanismen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gehalten sind, regelmäßige und alle Seiten einbeziehende Überprüfungen der Fortschritte auf nationaler, subnationaler, regionaler und globaler Ebene durchzuführen, die von den Ländern gesteuert und vorangetrieben werden,

*in Befürwortung* der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe aller maßgeblichen Interessenträger, darunter Kommunalverwaltungen, indigene Völker, zivilgesellschaftliche Organisationen, Hochschulen und der Privatsektor, an der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung nationaler Strategien für nachhaltige Entwicklung und an der Berichterstattung darüber sowie an der Erarbeitung freiwilliger nationaler Überprüfungen,

*bekräftigend*, dass sich die Mitgliedstaaten in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Resolution 70/1 vom 25. September 2015) verpflichteten, die Umsetzung der Agenda systematisch weiterzuverfolgen und zu überprüfen, und zwar im Einklang mit den vereinbarten Grundsätzen, einschließlich der in Ziffer 74 der Resolution 70/1 enthaltenen,



wonach diese Überprüfungen a) freiwillig und ländergesteuert sein, den unterschiedlichen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder Rechnung tragen und deren politischen Spielraum und Prioritäten respektieren, b) die Fortschritte bei der Umsetzung der universellen Ziele und Zielvorgaben, einschließlich der Umsetzungsmittel, verfolgen, c) längerfristig ausgerichtet sein, d) offen, inklusiv, partizipatorisch und transparent sein, e) die Menschen in den Mittelpunkt stellen, geschlechtersensibel sein, die Menschenrechte achten und insbesondere auf die Ärmsten, die Schwächsten und diejenigen, die am weitesten zurückliegen, ausgerichtet sein, f) auf bestehenden Plattformen und Prozessen aufbauen, wo es solche gibt, und Doppelarbeit vermeiden, g) rigoros und empirisch fundiert sein, h) eine verstärkte Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern erfordern und i) von der aktiven Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und anderer multilateraler Institutionen profitieren werden,

*unter erneutem Verweis* auf Resolution 75/290 B, in der an die Länder appelliert wird, auf den Ausbau der Erkenntnis-, Wissenschafts-, Evaluierungs- und Datengrundlage für ihre freiwilligen nationalen Überprüfungen hinzuwirken, was eine Stärkung der nationalen Statistikkapazitäten erfordern kann, um die Datendefizite im Bereich der Agenda 2030 zu beheben und um hochwertige, zeitnahe, zuverlässige und aufgeschlüsselte Daten und Statistiken zur Verfügung zu stellen. Unterstützung sollte geleistet werden, um solche Kapazitäten in Entwicklungsländern aufzubauen,

*daran erinnernd*, dass bereits Resolutionen zur Stärkung der Evaluierungskapazitäten sowie zur Überprüfung und Ergänzung der Agenda 2030 verabschiedet wurden, darunter

a) Resolution [69/237](#) vom 19. Dezember 2014 mit der Aufforderung zum Aufbau von Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene,

b) Resolution [70/299](#) vom 29. Juli 2016 zur Bekräftigung der Agenda 2030 und zur weiteren Befassung mit dem Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozess,

*sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung systematisch weiterverfolgen und überprüfen, unter anderem indem sie dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung in Form von freiwilligen nationalen Überprüfungen Bericht erstatten, und dass dieser Prozess für einen soliden, freiwilligen, wirksamen, partizipatorischen, transparenten und integrierten Rahmen zur Weiterverfolgung und Überprüfung sorgt, der den Ländern dabei hilft, ihre Fortschritte zu maximieren und laufend zu verfolgen, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird,

*erneut erklärend*, dass die Intaktheit der Agenda 2030 erhalten werden muss, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die freiwilligen nationalen Überprüfungen die Weitergabe von Erfahrungen erleichtern sollen, einschließlich Erfolgen, Schwierigkeiten und gewonnener Erkenntnisse, mit dem Ziel, die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen,

die Länder *ermutigend*, die Erarbeitung nationaler Fahrpläne für freiwillige nationale Überprüfungen mit dem Ziel der Vorlage bis 2030 zu erwägen,

*bestätigend*, dass Evaluierungen in die freiwilligen, nationalen Überprüfungen einfließen, sie ergänzen und bereichern können, die (vorhandenen oder nicht vorhandenen) Fortschritte in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung erklären und Erkenntnisse darüber schaffen können, was sich verändern muss, um die Nachhaltigkeitsziele schneller zu erreichen,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass ländergesteuerte Evaluierungen der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung entscheidend zur Gewinnung zeitnaher und glaubwürdiger Erkenntnisse beitragen, mittels deren Fortschritte hinsichtlich der Agenda 2030

und ihrer Grundsätze zurückgewonnen und beschleunigt werden können, insbesondere des Grundsatzes, niemanden zurückzulassen,

*erneut erklärend*, dass ländergesteuerte Evaluierungen nationale und lokale staatliche Stellen befähigen, ihre Entscheidungsfindung, Amtsführung und Transparenz zu verbessern und so wirksame und verteilungsgerechtere Strategien, Pläne und Politikvorgaben zu schaffen,

*in Anbetracht* dessen, wie wichtig die Evaluierung und Überwachung der wirksamen Umsetzung der Agenda 2030 durch alle Mitgliedstaaten für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist,

*mit dem Ausdruck unserer Anerkennung* an die 2019 von der Präsidentin der Generalversammlung und der Präsidentin des Wirtschafts- und Sozialrats unter dem Vorsitz Mexikos und in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eingerichtete und derzeit unter dem gemeinsamen Vorsitz Marokkos und der Philippinen stehende Gruppe der Freunde der freiwilligen nationalen Überprüfungen für die Unterstützung des Prozesses zur Erstellung der freiwilligen nationalen Überprüfungen, unter anderem indem sie dafür sorgt, dass Delegationen voneinander lernen können, themenspezifische Arbeitsseminare organisiert und konstruktive Fragestellungen vorschlägt, die während jeder Tagung des hochrangigen politischen Forums verfolgt werden können,

1. *legt* allen Mitgliedstaaten nahe, regelmäßig freiwillige nationale Überprüfungen mit einer ländergesteuerten Evaluierungskomponente vorzulegen, wenn dies auf Landesebene in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern als relevant und nützlich erachtet wird, im Einklang mit den Grundsätzen der Agenda 2030 und unter Berücksichtigung dessen, dass Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozesse auf allen Ebenen freiwillig und ländergesteuert sind;

2. *erkennt an*, dass freiwillige nationale Überprüfungen als Prozesse zur Durchführung einer soliden, freiwilligen, wirksamen, partizipatorischen, transparenten und integrierten Weiterverfolgung und Überprüfung der Ziele für nachhaltige Entwicklung den Ländern helfen können, Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass niemand zurückgelassen wird;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten nahe, Evaluierungsdaten zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung für die Entscheidungsfindung und die Berichterstattung über ihre Fortschritte bei der Erreichung der Agenda 2030 zu nutzen und sie gegebenenfalls auch in ihre freiwilligen nationalen Überprüfungen aufzunehmen;

4. *ersucht* die Einrichtungen der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate und der vorhandenen Mittel auf Antrag der Mitgliedstaaten deren Anstrengungen zu unterstützen, die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu evaluieren und den Austausch von Erfahrungen und Wissensprodukten aus diesen Evaluierungen zu erleichtern.

69. Plenarsitzung  
26. April 2023